

Jagdrecht aktuell: Störung der Jagdausübung

## Was Betroffene unternehmen können

Insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie haben viele Menschen die Natur als neuen Erlebnisraum entdeckt. Sie streifen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder Quad durch Feld und Wald: Jogger, Mountainbiker, Quad-Enthusiasten, Spaziergänger mit und ohne Hund (oder sogar Katze), Reiter, Vogelbeobachter, Fotoamateure, Geocacher – die Aufzählung ließe sich beliebig weiter fortsetzen. Für die Jagdausübung kann dies erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen. Dieser Artikel stellt die wichtigsten rechtlichen Regelungen in Schleswig-Holstein vor.

Gemäß § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) darf jeder Mensch den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung betreten. Pilzsucher und Geocacher sind für die Jagdausübung gegebenenfalls ärgerlich, aber zumindest tagsüber zu tolerieren. In der Nachtzeit (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) ist das Betreten des Waldes nur auf den Waldwegen gestattet. Das Fahren mit (nicht motorisierten) Fahrrädern und Krankenfahrstühlen – allerdings nur auf den Waldwegen – ist gestattet. Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen bedarf einer besonderen Erlaubnis. Auch das Reiten im Wald ist nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet.

### Hunde sind stets an der Leine zu führen

Es gilt das Gebot, die waldliche Lebensgemeinschaft nicht mehr als unvermeidlich zu beeinträchtigen. Das bewusste Beunruhigen von Wild, insbesondere außerhalb der Wege, ist eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit. Fahren mit Quads wäre als Verstoß gegen das Verbot des Befahrens der Waldwege oder des Waldes abseits der Wege ebenfalls mit einem Bußgeld zu ahnden.

Ausdrücklich untersagt ist das Besteigen jagdlicher Einrichtungen (§ 17 Absatz 2 Nummer 2 LWaldG). Werden Waldbesucher auf dem Hochsitz angetroffen, ist zunächst eine freundliche Ansprache angemessen. Im Wiederholungsfall können die Personalien festgestellt und eine Anzeige erstattet werden.

Die völlige Sperrung der Waldwege ist nur in sehr begrenzten



Die naturliebende Familie betreibt auch außerhalb der Waldwege eine zulässige Naturnutzung. Diese Störung ist unschön, aber hinzunehmen.

Ausnahmefällen, insbesondere bei Holzfällungen zulässig. Die tägliche Jagdausübung ist kein Grund, Waldwege zu sperren. Anderes gilt nur bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden, insbesondere Drückjagden. Hier sollten die Wege im bejagten Teil zumindest deutlich gekennzeichnet und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Jagdleiters auf die Gefahr hingewiesen werden.

Bestimmte (übermäßige) Nutzungsformen sind nicht vom allgemeinen Betretungsrecht gedeckt, sondern bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis der Waldbesitzer. Dazu gehört beispielsweise der Mountainbikertrial abseits der offiziellen Wege. Diese Arten der Nutzung sind nur bei Vorliegen einer solchen Erlaubnis seitens des Waldbesitzers zulässig. Da der oder die Waldbesitzer zudem Jagdgenossen und damit auch Verpächter des Jagdrecht sind, kann bei Gestattung von Nutzungsformen seitens der Waldbesitzer, die zu übermäßigen Störungen des Jagdbetriebes führen, auch eine Minderung des Jagdpachtzinses berechtigt sein.

### Naturnutzung auf Feldwegen

Auch in der freien Landschaft gilt ein freies Betretungsrecht auf den Feld- und Wirtschaftswegen. Dies

umfasst auch das Radfahren. Reiten ist auf ausgewiesenen Reitwegen zulässig. Das bei der letzten

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geplante Betretungsrecht für nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen ist zwar vom Tisch. Es ist für den Städter auch nicht immer einfach zu erkennen, ob die Fläche in der Nutzung ist oder brachliegt. Entgegen der bundesrechtlichen Regelung besteht in Schleswig-Holstein das Betretungsrecht nur auf den Wegen. Wer abseits der Wege spaziert, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann dafür mit einem Bußgeld bestraft werden.

Eine Sperrung von Wegen ist nur mit einem besonderen Grund und einer entsprechenden Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

Leinenzwang für Hunde besteht im Feld nur in Naturschutzgebieten. Entfernt sich der Hund aus dem Einwirkungsbereich des Führers und hetzt dabei Wild, ist dies eine Ordnungswidrigkeit. Jedes (vermeidbare) Beunruhigen von Wild, insbesondere die Störung der Brut und Aufzucht von Jungtieren, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.



Leinenzwang für Hunde besteht im Feld nur in Naturschutzgebieten. Aber entfernt sich der Hund aus dem Einwirkungsbereich seines Besitzers und hetzt dabei Wild, dann stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.

Fotos: Isa-Maria Kuhn

keit dar. Das Verlassen der Wege ist stets eine vermeidbare Beunruhigung des Wildes. Auch die Brut- und Rastplätze sind besonders geschützt (§ 44 BNatSchG).

### Störung oder Behinderung der Jagdausübung

Neben den herumstreifenden Spaziergängern und Naturnutzern gibt es diejenigen, die die Jagd vorsätzlich stören wollen. Diese lassen sich gegebenenfalls auch von Sperren oder Hinweisschildern bei Gesellschaftsjagden nicht abhalten und nehmen eine Gefährdung der eigenen Person in Kauf, um sich als Opfer zu stilisieren. Die bewusste Störung der Jagdausübung durch Jagdgegner ist nach §§ 29 Absatz 5 Nummer 10, 37 Landesjagdgesetz Schleswig-Holstein (LJagdG SH) eine Ordnungswidrigkeit, die zur Anzeige gebracht werden sollte.

Die mutwillige Beschädigung jagdlicher Einrichtungen ist eine Sachbeschädigung und damit eine Straftat, die als solche bei der Polizei nur auf Anzeige verfolgt wird. Jagdpächter und entgeltliche Be-

gehungsscheininhaber sind berechtigt, die Identität der die Jagd störenden Personen festzustellen. In ein Handgemenge sollte sich der Jäger jedoch nicht verwickeln lassen.

### Was kann ich sonst noch tun?

Der städtischen Bevölkerung fehlt oft Wissen um die Zusammenhänge in der Natur und Landwirtschaft. Das, was von Spaziergängern als „Natur“ wahrgenommen wird, ist ein von Menschen geprägter Kulturraum. Felder und Wälder sind Wirtschaftsflächen, die zur Sicherung der Lebensgrundlage der Eigentümer bewirtschaftet werden. Jäger und Landwirte sollten den Dialog mit denen suchen, die diese Zusammenhänge nicht (mehr) kennen.

Bei manchen Menschen hilft die Bitte, den Hund anzuleinen oder den Weg nicht zu verlassen. Bei anderen kann ein Hinweis auf die Bedeutung der Feldfrucht für die Familie des Landwirts ein Umdenken bewirken. In besonders hartnäckigen Fällen kann – gegebenen-

falls mithilfe der Polizei – der Verstoß gegen das Naturschutz- oder Jagdrecht zur Anzeige gebracht werden. Die Bußgelder belaufen sich dann auf bis zu 10.000 €.

Für Landwirte kommen unter Umständen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in Betracht, wenn die Feldfrucht nachhaltig oder direkt vor der Ernte geschädigt wird.

Weitgehend unbekannt ist vielen Spaziergängern auch, dass die Mitnahme oder das gezielte Suchen nach Abwurfstangen als Jagdwilderei strafbar ist. Auch das Mitnehmen von Wildtieren – auch vermeintlich verletzter oder hilfloser Jungtiere jagdbarer Arten – ist Wilderei.

Beate A. Fischer  
Rechtsanwältin

## FAZIT

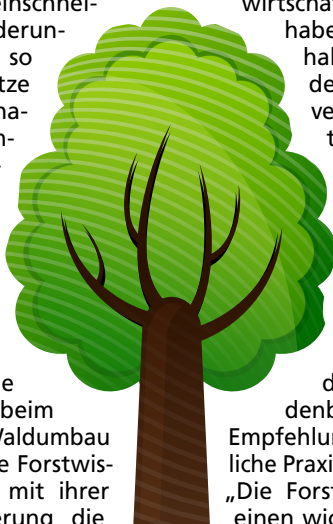
Die Pilze sammelnde Familie betreibt auch außerhalb der Waldwege eine zulässige Naturnutzung. Diese Störung ist hinzunehmen. Donnern jedoch regelmäßig Motocrosser durch das Revier, sollte der Jäger Kontakt zum Verpächter aufnehmen und gemeinsam nach einer Lösung suchen. Liegt das Revier in einem durch Spaziergänger stark frequentierten Gebiet, ist schon bei der Verhandlung des Pachtpreises an einen Abschlag zu denken. Wenn der Lebensbock oder Keiler kurz vor dem Schuss ab-

springt, weil er sich durch einen abendlichen Mountainbiker oder Geocacher gestört fühlt, ist das ärgerlich, aber nicht zu ändern. Die freundliche Ansprache an den Störenfried fällt dann meist schwer, insbesondere mit der Waffe in der Hand ist schlecht argumentieren. Ruhe zu bewahren, die Waffe wegzulegen und durchzuatmen, ist der Königsweg. Eine Anzeige durch den sich bedroht fühlenden Spaziergänger ist der Lebensbock nicht wert. Und der ist ja sowieso weg.

## 150 Jahre forstliche Versuchsanstalt in Eberswalde

### Forstwissenschaft als lernendes System

„Die Forstwissenschaft ist ein lernendes System, das den Wald bei Ereignissen wie der Klimakrise wirkungsvoll schützt“, sagte der Präsident des Deutschen Forstwirtschaftsrates (DFWR), Georg Schirmbeck, anlässlich einer DFWR-Veranstaltung in der forstlichen Versuchsanstalt in Eberswalde, die vor 150 Jahren gegründet wurde. „Das Ökosystem Wald ist heute von einschneidenden Veränderungen betroffen“, so Schirmbeck. „Hitze und Käferbefall haben in den vergangenen Dürrejahren schwere Schäden hinterlassen. Deshalb müssen jetzt dringend politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Forstwirtschaft beim klimagerechten Waldumbau unterstützen.“ Die Forstwissenschaft liefere mit ihrer langen Überlieferung die



dazu notwendigen evidenzbasierten Erkenntnisse, so Schirmbeck weiter. Der DFWR würdigte während der Jubiläumsveranstaltung die Leistungen der Forstwissenschaft zwischen Tradition und Moderne mit einem Besuch beim Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE). „Die staatlichen Forstbetriebe unterliegen strengen Bewirtschaftungsplänen und haben sich einer nachhaltigen Nutzung der Waldressourcen verschrieben“, sagte Schirmbeck. Am LFE beschäftigen sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler seit einigen Jahren mit den Folgen des Klimawandels für den Wald in Brandenburg und geben Empfehlungen für die forstliche Praxis heraus. „Die Forstwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zu

einer positiven Klimabilanz, indem sie dafür sorgt, dass Bäume sich als CO<sub>2</sub>-Speicher artgerecht entwickeln könnten“, so Schirmbeck. Neben der Besichtigung des LFE stand auch eine Exkursion zur Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) auf dem Programm. Schirmbeck: „Die Forstwirtschaft in Deutschland wird von einem breiten Netzwerk aus der Praxis sowie aus Wissenschaft und Forschung getragen. Nur so kann die Anbindung an die praktische Bewirtschaftung der Wälder durch unsere rund zwei Millionen Forstleute in Deutschland nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen gelingen.“ Schirmbeck betonte, dass für einen gesunden Waldbewuchs und eine klimagerechte Aufforstung in den Nachkriegsjahren das Fachwissen aus den Anfängen der Forstwissenschaft wegbereitend gewesen sei. So befindet sich in Eberswalde auch die ehemalige Wirkungsstätte des Forstmeisters Bernhard Danckelmann, zu dessen Verdien-

ten vor allem die Reformierung der Forstakademie und die Gründung des forstlichen Versuchswesens zählen. Im Mittelpunkt standen dabei Verfahrensentwicklungen und wissenschaftlich-technische Dienstleistungen für Wald und Forstwirtschaft in Brandenburg und im nordostdeutschen Tiefland. Mit seinem Besuch erinnerte der DFWR an die Anfänge der ältesten noch heute aktiven Versuchsflächen sowie an die vielfältigen Leistungen des Forstpioniers Danckelmann, der 1866 zum Direktor der Höheren Forstlehranstalt Eberswalde berufen worden war. „Danckelmann war ein forstwissenschaftlicher Vordenker, der auch gesellschaftlichen Wandel vorausgesehen hat“, so Schirmbeck. „Von seinen Überlegungen profitieren wir noch heute, auch wenn Waldflächen heute nicht mehr mit Messgeräten und Linsen begutachtet werden, sondern mit sogenannten Datenloggern und Fernerkundungsverfahren.“

PM/  
Deutscher  
Forstwirtschaftsrat